

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4666
der Abgeordneten Kristy Augustin (CDU-Fraktion)
Drucksache 6/11648

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Hilfen zur Erziehung sind staatliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eltern haben gegenüber den örtlichen Jugendämtern auf diese Hilfen einen Anspruch, wenn ohne sie die Entwicklung ihrer Kinder beeinträchtigt sein könnte. Besonders sensibel sind jene Formen der Hilfen zur Erziehung, die außerhalb der Familie erfolgen, weil Kinder und Jugendliche entweder in Pflegefamilien oder in Pflegeheimen untergebracht werden (müssen). Immer wieder gibt es Berichte, wonach derartige Fälle zunehmen und die Jugendämter immer stärker herausgefordert sind.

Frage 1: Wie viele Kinder und Jugendliche sind in Brandenburg in einer Pflegefamilie untergebracht? (bitte Entwicklung für die letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträume angeben und nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Zu Frage 1: In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Anzahl der Hilfen für Kinder und Jugendliche erfasst, die in einer Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII durch die Jugendämter des Landes Brandenburg zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres untergebracht waren. Diese Daten sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Es wird außerdem die Zahl der Kinder und Jugendlichen erfasst, die aufgrund einer gemäß § 44 SGB VIII erteilten Pflegeerlaubnis in einer Pflegefamilie leben. Diese Daten sind Tabelle 2 zu entnehmen. Daten für den 2018 und 2019 liegen noch nicht vor.

Tabelle 1: Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII

Landkreis kreisfreie Stadt	2013	2014	2015	2016	2017
Brandenburg a.d.H.	36	39	25	23	31
Cottbus	88	97	106	119	123
Frankfurt (Oder)	56	42	47	49	51
Potsdam	62	64	71	74	83
Barnim	180	199	182	209	197
Dahme-Spreewald	95	101	107	102	98
Elbe-Elster	131	157	162	156	151

Eingegangen: 29.07.2019 / Ausgegeben: 05.08.2019

Havelland	77	76	84	91	109
Märkisch-Oderland	183	167	158	166	168
Oberhavel	190	203	200	216	216
Oberspreewald-Lausitz	85	87	105	116	126
Oder-Spree	130	128	118	129	125
Ostprignitz-Ruppin	118	147	157	152	163
Potsdam-Mittelmark	107	127	124	126	115
Prignitz	68	67	67	72	77
Spree-Neiße	123	108	117	131	134
Teltow-Fläming	157	182	175	194	177
Uckermark	101	97	103	96	92
Land Brandenburg	1.987	2.088	2.108	2.221	2.236

Datengrundlage: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für die Jahre 2013 bis 2017

Tabelle 2: Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien mit einer Pflegerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Landkreis kreisfreie Stadt	2013	2014	2015	2016	2017
Brandenburg a.d.H.	-	1	2	7	8
Cottbus	94	-	2	1	-
Frankfurt (Oder)	-	-	-	48	54
Potsdam	2	-	-	-	-
Barnim	12	205	4	5	4
Dahme-Spreewald	43	37	19	36	17
Elbe-Elster	1	2	3	5	3
Havelland	3	3	8	-	-
Märkisch-Oderland	5	11	12	7	5
Oberhavel	-	5	6	4	9
Oberspreewald-Lausitz	-	-	-	-	-
Oder-Spree	8	9	13	3	1
Ostprignitz-Ruppin	-	3	6	7	7
Potsdam-Mittelmark	1	7	1	4	6
Prignitz	-	-	-	-	-
Spree-Neiße	-	-	-	-	-
Teltow-Fläming	3	-	2	2	5
Uckermark	5	3	1	2	-
Land Brandenburg	177	236	79	131	119

Datengrundlage: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für die Jahre 2013 bis 2017

Frage 2: Wie viele durch ein Brandenburger Jugendamt betreute Kinder und Jugendliche sind derzeit in einer Pflegefamilie außerhalb Brandenburgs, aber innerhalb Deutschlands untergebracht? (bitte Entwicklung für die letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträume angeben und nach Bundesländern aufschlüsseln)

Frage 3: Wie viele durch ein Brandenburger Jugendamt betreute Kinder und Jugendliche sind derzeit in einer Pflegefamilie außerhalb Deutschlands untergebracht? (bitte Entwicklung für die letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträume angeben und nach Staaten aufschlüsseln)

Frage 4: Wie viele ausländische Kinder und Jugendliche befinden sich derzeit in einer Pflegefamilie in Brandenburg? (bitte Entwicklung für die letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträume angeben und nach Nationalität der Kinder und Jugendlichen aufschlüsseln)

Zu den Fragen 2 bis 4: In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden diese Daten nicht erhoben.

Frage 5: Welche Voraussetzungen müssen Pflegefamilien erfüllen und wie und in welchen Abständen wird dies kontrolliert?

Zu Frage 5: Grundsätzliche Voraussetzung von Personen, die ein Pflegekind aufnehmen möchten, ist die Gewährleistung des Kindeswohls. Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind dafür verantwortlich, die Eignung der Pflegepersonen festzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern des Landes Brandenburg führen dazu mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein umfassendes Verfahren durch, in dem die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes geprüft werden. Gemäß § 44 Abs. 2 SGB VIII haben Pflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis nach dieser Vorschrift benötigen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ist eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie die geeignete und notwendige Maßnahme, richten sich die Anforderungen und Voraussetzungen der Pflegeperson nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 44 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung leisten. Der Turnus der Prüfung richtet sich nach den Notwendigkeiten des Einzelfalls, diese können bestimmt werden durch die Besonderheiten des jeweils untergebrachten jungen Menschen oder den Bedarfen der Pflegepersonen selbst. Darüber hinaus haben die Pflegepersonen gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Intensität der Beratung (Häufigkeit von Terminen, Dauer der Beratung, Ort, Beteiligte) richtet sich nach dem Einzelfall.

Frage 6: Wie werden diese Voraussetzungen im Falle von Pflegefamilien im Ausland überprüft und arbeiten die Jugendämter in diesen Fällen mit bestimmten Trägern zusammen?

Zu Frage 6: Für die beabsichtigte Unterbringung von Minderjährigen in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien im Ausland ist ein spezielles Konsultationsverfahren durchzuführen, in dem auch die Voraussetzungen von Pflegefamilien geprüft werden

sollen. Dieses Verfahren ist geregelt in Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und Art. 33 des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und findet im Verhältnis der EU-Staaten (außer Dänemark) untereinander bzw. der Vertragsstaaten des o.g. Übereinkommens Anwendung. In diesem Rahmen sind die Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll, zu beteiligen und ihre vorherige Zustimmung einzuholen. Diese Konsultationspflicht gilt nur dann, wenn das nationale Recht des Zielstaates auch für nationale Unterbringungen die Beteiligung der Behörde bzw. Gerichte vorsieht. In der Praxis ist dies der Regelfall. Das o.g. Übereinkommen sieht eine grundsätzliche Konsultationspflicht ohne Ausnahme vor und gilt für deren Vertragsstaaten, die nicht EU-Staaten sind, und Dänemark. Das Konsultationsverfahren wird durch ein Zustimmungsgesuch zur Unterbringung gemäß Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung durch das zuständige Jugendamt eingeleitet, in dem es der zuständigen Behörde des ersuchten Staates einen Bericht über das Kind und die Gründe für die Unterbringung im Ausland übermittelt. Hierzu gibt es kein einheitliches Verfahren. Hinweise und Merkblätter zu den betreffenden Staaten erhalten die Jugendämter auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz. Sofern eine Zustimmung einer Behörde im aufnehmenden Staat vorliegt und die Unterbringung im Ausland erfolgt, ergeben sich für das zuständige Jugendamt in Deutschland die Pflichten aus dem weiteren Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Zur Zusammenarbeit der Jugendämter im Land Brandenburg mit bestimmten Trägern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung die Datengrundlage durch die Kinder- und Jugendhilfestatistik? Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung hier auf Änderungen hinzuwirken, um zusätzliche Erkenntnisse zu erlangen?

Zu Frage 7: Gemäß § 98 SGB VIII sind Erhebungen zu einer Vielzahl von Sachverhalten der Kinder- und Jugendhilfe als Bundesstatistik durchzuführen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die gemäß § 102 SGB VIII auskunftspflichtigen Stellen dieser Pflicht vollständig und wahrheitsgemäß nachkommen.

Frage 8: Wie stellen sich die Kosten für die Unterbringung eines Pflegekindes im Inland und Ausland im Vergleich dar?

Zu Frage 8: Für die Finanzierung und somit für die Festlegung und Anpassung der Pauschalbeträge für die Kosten der Erziehung und Betreuung sowie für die Unterhaltsleistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg zuständig. Der Landesregierung liegen diese Angaben nicht vor.

Frage 9: Wie hat sich die Anzahl der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch innerhalb einer Pflegefamilie in den letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträumen entwickelt?

Frage 10: In wie vielen Fällen wurden durch ein Brandenburger Jugendamt betreute Kinder und Jugendliche ihren Pflegefamilien wieder entzogen?

Zu den Fragen 9 und 10: Die Jugendämter sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche aus Pflegefamilien bei dringender Gefahr, etwa aufgrund von schwerwiegenden Beziehungs- und Integrationsproblemen, Überforderungssituationen bis hin zu konkretem Vernachlässigen, Misshandlungen oder auch einem Missbrauch nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik gibt Auskunft über die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, um ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen zu ergreifen. In Tabelle 3 sind die Verfahren für Kinder und Jugendliche erfasst, die in einer Pflegefamilie leben. Die Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik für Kinder und Jugendliche aus Pflegefamilien sind ebenfalls in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg

	2013	2014	2015	2016	2017
Verfahren § 8a SGB VIII § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	43	57	90	73	43
Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	37	29	48	42	46

Datengrundlage: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Frage 11: Wie haben sich die Fallzahlen bei der stationären Hilfen zur Erziehung in den letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträumen entwickelt? (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Zu Frage 11: Im Folgenden werden die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dargestellt, die Auskunft über die Anzahl der Hilfen für Kinder und Jugendliche geben, die eine stationäre Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII durch die Jugendämter des Landes Brandenburg zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres erhalten haben:

Tabelle 4: Kinder und Jugendliche mit Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII

Landkreis kreisfreie Stadt	2013	2014	2015	2016	2017
Brandenburg a.d.H.	147	154	167	163	166
Cottbus	155	140	196	158	127
Frankfurt (Oder)	171	146	153	175	192
Potsdam	172	164	180	196	196
Barnim	141	136	177	201	253
Dahme-Spreewald	182	187	183	227	225

Elbe-Elster	96	93	99	143	137
Havelland	227	203	226	284	306
Märkisch-Oderland	268	279	294	347	360
Oberhavel	259	240	258	346	368
Oberspreewald-Lausitz	133	139	150	187	187
Oder-Spree	63	185	320	287	271
Ostprignitz-Ruppin	125	118	122	191	223
Potsdam-Mittelmark	147	178	166	225	248
Prignitz	70	48	86	81	55
Spree-Neiße	151	151	162	168	136
Teltow-Fläming	190	200	196	267	304
Uckermark	157	149	158	234	252
Land Brandenburg	2.854	2.910	3.293	3.880	4.006

Datengrundlage: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für die Jahre 2013 bis 2017

Frage 12: Wie hat sich die Zahl der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung in den letzten 5 verfügbaren Berichtszeiträumen entwickelt?

Zu Frage 12: Die in der folgenden Tabelle 5 aufgeführten Angaben basieren auf der in der betriebserlaubniserteilenden Behörde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geführten Erfassung der erlaubten Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres. Da zahlreiche Einrichtungen mehrere Standorte haben, werden diese mit aufgeführt.

Tabelle 5: Stationäre Einrichtungen im Land Brandenburg

Jahr	Einrichtungen	Standorte
2014	325	898
2015	362	1.005
2016	394	1.124
2017	422	1.239
2018	458	1.377

Datengrundlage: Erhebung MBS